

# Kindertagesstättenordnung des Niehler Elternvereins e.V.

überarbeitete Version

Ursprungsfassung vom 27. Oktober 1993 – aktualisiert am 25. Juni 2000

## 1. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Kindergartenrat unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Warteliste**
- **Mitgliedschaft im Verein**
- **Ergebnis des Bewerbungsgesprächs**
- **Zielsetzung des Vereins**

Die Eltern sind über den satzungsmäßigen Zweck des Niehler Elternvereins e.V. zu informieren, ihre Bereitschaft, den Vereinszweck anzuerkennen und zu unterstützen, ist hier zu ermitteln. In strittigen Fällen entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Eltern, Elternrat und Leiter/in. Die Aufnahme erfolgt stets zum Monatsersten, es ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Es werden nur Kinder aufgenommen, deren Erziehungsberechtigte zum Zeitpunkt der Aufnahme Mitglieder des Vereins sind.

Aus der Satzung des Niehler Elternvereins e.V.:

**Vereinszweck:** „Zweck des Niehler Elternvereins ist die sozialpädagogische, gleichberechtigte Betreuung von deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen in Kindergarten und Schule. Der Verein leistet in diesem Sinne einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens der im Stadtteil lebenden Ausländer und Deutschen. Damit dient er auch dem kulturellen Austausch und der Völkerverständigung“.

## 2. Finanzielle Fragen und Beiträge

Die Eltern sind als Vereinsmitglieder mitverantwortlich für eine wirtschaftliche und kostendeckende Betriebsführung der Einrichtung.

Die Festsetzung der Elternbeiträge und Ganztagszuschläge erfolgt durch die Stadt Köln.

Das Essengeld wird jährlich vom Vereinsvorstand in Zusammenarbeit mit dem Elternrat festgelegt. Das Essen muss kostendeckend hergestellt werden. Das Essengeld ist eine Pauschale, die für den Monat, also auch in den Betriebsferien, zu zahlen ist. Mit dem Essengeld werden die Personal- und Sachkosten bestritten.

Der Trägeranteil wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Erziehungsberechtigten erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes eine individuelle Zahlungsmittelteilung, aus der sich die monatliche Höhe von Mitgliedsbeitrag, Trägeranteil und Essengeld ergibt. Diese Beiträge sind monatlich zum 1. im Voraus an den Niehler Elternverein e.V. durch Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren zu zahlen.

Barzahlung ist nur in genehmigten Ausnahmefällen möglich.

## 3. Öffnungszeiten

Es sind folgende Öffnungszeiten festgelegt:

Montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Öffnungszeiten ergeben sich aus den jeweiligen Betriebsgenehmigungen des Landesjugendamtes.

Die Einrichtungen schließen in den Sommerferien 3 Wochen in Anlehnung an die Schulsommerferien.

Die Schließung beider Einrichtungen soll hintereinander erfolgen. Der Kindergartenrat beschließt die Termine. Er kann auch die Schließung zu Weihnachten beschließen.

#### **4. Elternarbeit**

Die Eltern erklären sich im Bewerbungsgespräch zur aktiven Mitarbeit bereit. Es finden regelmäßig Elternabende statt. Die Teilnahme ist **Pflicht**.

Die Elternarbeit bezieht sich auch auf die Vereinsarbeit, die pädagogische Arbeit sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanzielle Unterstützung und/oder Arbeiten zur Instandsetzung, Reparatur und Gestaltung von Kita-Festen. Sollte auch nach mehrfacher Aufforderung keine Bereitschaft zur Mitarbeit zu erkennen sein, kann das die **Kündigung** des Kindergartenplatzes zur Folge haben.

#### **5. Elternrat**

Der Elternrat besteht aus ausländischen und deutschen Mitgliedern. Er besteht für die Kindertagesstätten Hamborner und Merkenicher Strasse aus mindestens drei Mitgliedern, einem oder zwei Sprechern und einem oder mehreren Stellvertretern.

Ein Sprecher kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Der Elternrat wird vom Vorstand bzw. der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte über folgende Angelegenheiten rechtzeitig informiert und angehört:

- Pädagogische, grundsätzliche Fragen
- Einstellung und Kündigung pädagogischer Mitarbeiter, Anschaffung von Mobiliar und Spielzeug
- Gestaltung der Feste der Kindertagesstätten  
Beschwerden einzelner Eltern

Ein Mitglied des Elternrates soll zu den Vorstandssitzungen, in denen Belange der Kindertagesstätte besprochen werden, eingeladen werden. Der Elternrat trifft sich monatlich oder bei Bedarf.

#### **6. Rat der Einrichtung**

Der Kindergartenrat besteht aus der Leiter/in, den Gruppenleiter/innen, den Sprechern des Elternrates und zwei vom Vorstand benannten Mitgliedern.

Der Kindergartenrat beschließt:

- die Aufnahme von Kindern nach den oben festgelegten Kriterien
- die Schließungszeiten im Sommer und ggf. zu Weihnachten

#### **7. Krankheitsfälle**

Die Erkrankung eines Kindes muss den Erziehern unverzüglich mitgeteilt werden. Kranke Kinder dürfen nicht gebracht werden. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten müssen die Erzieher bei Wiederbesuch ein ärztliches Attest verlangen.

#### **8. Haftung**

Für Verlust und Beschädigung von Kleidung, Ausstattung, Brillen und ähnlichem haftet der Niehler Elternverein nicht.

#### **9. Kündigung**

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen. Kündigungen können nur zum Monatsende erfolgen. Eine Abmeldung zum Beginn der Betriebsferien ist unzulässig. Die Kinder gelten bis zum jeweiligen Beginn eines neuen Kindergartenjahres als angemeldet, entsprechend ist in diesen Fällen der anteilige Jahresbetrag zu bezahlen.

Hortkinder können nur 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres gekündigt werden.

Köln, 21. November 2000

Der Vorstand des Niehler Elternvereins e.V.